

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0181/20
Sachbearbeiter: Frau Mack	Datum: 12.11.2020
Beratungsfolge	
Rechnungsprüfungsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Festlegung des Prüfverfahrens für künftige Jahresabschlüsse

Beschlussvorschlag:

1. Die Prüfung künftiger Jahresabschlüsse soll gemäß § 101 Absatz 1 Satz 2 Kommunal-selbstverwaltungsgesetz (KSVG) durch einen Abschlussprüfer (§ 124 Absatz 2 KSVG) erfolgen.
- 2a. Die Verwaltung wird beauftragt, zu gegebener Zeit entsprechende Angebote für die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses einzuholen.

oder
- 2b. Die Verwaltung wird beauftragt, zu gegebener Zeit entsprechende Angebote für die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses und der beiden Folgeabschlüsse einzuholen.
3. Über die Bestellung des Abschlussprüfers entscheidet der Gemeinderat.
4. Der Gemeinderat ermächtigt den Rechnungsprüfungsausschuss, bei Bedarf Mitglieder aus seiner Mitte zur Entsendung in eine Arbeitsgruppe zu benennen.

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund, dass die Überörtliche Prüfung beim Landesverwaltungsamt im Jahr 2019 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass bei einer Prüfung der Jahresabschlüsse sicherzustellen ist, dass die Prüfungsmaßstäbe des § 122 Absatz 1 KSVG eingehalten werden, hat die Verwaltung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 die Bestellung eines Abschlussprüfers vorgeschlagen (BV/0158/19).

Der Gemeinderat hat daraufhin die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Atax Treuhand GmbH als Abschlussprüfer bestellt (BV/0129/20).

Die Angebotspanne der angefragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 lag zwischen 7.250 Euro und 9.860 Euro brutto.

Diese Aufwendungen erscheinen im Hinblick auf die zusätzliche Sicherheit, die Rechnungsprüfungsausschuss und Gemeinderat durch diese externe Prüfung zur Beurteilung und Prüfung des Jahresabschlusses erhalten, durchaus angemessen.

Daher empfiehlt die Verwaltung, auch zukünftig von der Möglichkeit der Bestellung eines Abschlussprüfers Gebrauch zu machen. In diesem Zusammenhang erscheint es ratsam, eine mehrjährige Vergabe in Betracht zu ziehen, da sich hieraus neben dem geringeren Verwaltungsaufwand durchaus auch Preisvorteile erzielen ließen.

Da der Jahresabschluss bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen und bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres vom Gemeinderat festzustellen ist, verbleibt in der Realität unter Berücksichtigung entsprechender Vorlaufzeiten ein maximaler Zeitraum von vier Monaten für die Durchführung der Prüfung.

Der zeitliche Ablauf könnte zukünftig wie folgt aussehen:

Im Mai/Juni eines Jahres holt die Verwaltung entsprechende Angebote mehrerer Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein und bereitet eine Beschlussvorlage zur Bestellung des Abschlussprüfers durch den Gemeinderat vor.

Der Gemeinderat entscheidet im Juni/Juli (vor der Sommerpause) über die Bestellung des Abschlussprüfers, damit dessen Prüfbericht der Verwaltung spätestens Ende August eines Jahres vorliegt.

Die Verwaltung legt dem Gemeinderat den Jahresabschluss mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers zur weiteren Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss vor.

Bei diesem Verfahren würde es sich empfehlen, spätestens Anfang September eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses einzuberufen, in der der Abschlussprüfer über seine Prüfung berichten und den Ausschussmitgliedern Rede und Antwort stehen kann.

Da ausschließlich Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses in eine Arbeitsgruppe entsandt werden können, könnte der Gemeinderat den Rechnungsprüfungsausschuss in Abweichung zu § 19 der Geschäftsordnung ermächtigen, bereits in dieser Sitzung einzelne Mitglieder für die Arbeitsgruppe zu benennen - sofern nicht der Rechnungsprüfungsausschuss als Ganzes diese Aufgabe wahrnehmen möchte.

Die weitere Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. die Arbeitsgruppe könnte dann gleich im Anschluss erfolgen, so dass ein Zeitraum von rund zwei Monaten zur Verfügung stünde.

Nach einer abschließenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Ende November/Anfang Dezember eines Jahres könnte der Gemeinderat dann in seiner Sitzung im Dezember fristgerecht den Jahresabschluss feststellen.

Sofern der Gemeinderat sich für die zukünftige Bestellung eines Abschlussprüfers entscheidet, wäre für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 eine sonstige Rückstellung im Jahresabschluss 2020 zu bilden. Hierfür stehen ausreichend freie Aufwandsermächtigungen auf Haushaltsstelle 111410-552500 „Beratungsleistungen (Umsatzsteuer, Betriebe gewerblicher Art etc.)“ zur Verfügung.

Im Hinblick auf die anstehende Umstellungsphase zur Anwendung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in den Jahren 2021 und 2022 sollte der bisherige Ansatz auf dieser Haushaltsstelle in den Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2021/2022 jedoch entsprechend erhöht werden. Die Verwaltung wird dies dann in ihrem Entwurf bereits berücksichtigen.

Fachbereichsleiterin